



**Pet 4-19-11-8033-012825**

10713 Berlin

Arbeitszeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Einführung von Vertrauensarbeitszeit in Unternehmen durch den Abbau von bürokratischen Hürden, wie etwa der Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes, zu unterstützen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass der Wunsch nach mehr Freiraum und Selbstbestimmung der Arbeitszeit stetig zunehme. Auch wenn die Vertrauensarbeitszeit nicht für alle Branchen sinnvoll sei, gebe es gleichwohl genügend Branchen und Betriebe, bei denen diese im Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern liege. Allerdings verhindere das Arbeitnehmerschutzrecht in seiner gegenwärtigen Ausprägung vielfach die Einführung moderner – und auch von Arbeitnehmern selbst gewünschten – Formen der Arbeitszeit. Ein Beispiel hierfür sei die Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeber nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Dies müsse geprüft und ggf. geändert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung einer seitens der Bundesregierung angeführte Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Eine generelle Verpflichtung der Arbeitgeber, die vollständigen Arbeitszeiten sämtlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen, sieht das deutsche Arbeitszeitgesetz nicht vor.

Die in der früheren Arbeitszeitordnung enthaltene weitergehende Vorschrift, Lage und Dauer der Arbeitszeit aufzuzeichnen, wurde 1994 nicht in das Arbeitszeitgesetz übernommen. Damit sollte laut Gesetzesbegründung „unnötiger Aufwand vermieden“ werden (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5888).

Die Dokumentationsverpflichtung nach dem Arbeitszeitgesetz gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auch für „Vertrauensarbeitszeit“ (vgl. BAG, 6. Mai 2003, 1 ABR 13/02). Arbeitgeber haben ihren Betrieb so zu organisieren, dass sie die Durchführung der geltenden Gesetze, Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen selbst gewährleisten können.

Nach § 16 Absatz 2 ArbZG ist nur die über acht Stunden werktäglich hinausgehende Arbeitszeit aufzeichnungspflichtig nicht die gesamte Arbeitszeit. Für Beschäftigte, die pro Werktag nicht mehr als acht Stunden arbeiten, braucht der Arbeitgeber die Arbeitszeit somit nicht aufzuzeichnen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Zweck der Vorschrift darin besteht, der Aufsichtsbehörde die ihr obliegende Aufsicht über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zu ermöglichen. Ohne die Führung von Arbeitszeitnachweisen wäre insbesondere im Hinblick auf den weiten Ausgleichszeitraum zur Erreichung der durchschnittlichen täglichen Höchstarbeitszeit eine Überwachung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes nicht zu gewährleisten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage nach dem Dargelegten für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.